

## 1.1 Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

---

Mit Wirkung vom 01.08.2016 gilt gemäß den Übergangsvorschriften zu Art. 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes der Rechtsanspruch auf Teilnahme am Gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auch für die Sekundarstufe II. Bei der Umsetzung muss zwischen den verschiedenen Förderschwerpunkten und Bildungsgängen unterschieden werden:

### **Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung**

Bei während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird auch danach ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert (§ 19 Abs. 4 AO-SF).

Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem Besuch

- der Berufspraxisstufe einer Förderschule (maximal bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden), wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges nähergebracht werden können - § 19 Abs. 9 SchulG)
- des regional für die Förderung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung vorgesehenen allgemeinen Berufskollegs (vgl. Dokument 1.5) im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung (maximal 3 Jahre - § 19 Abs. 4 Satz 2 AO-SF)

Auch in Verbindung mit einer durch die Agentur für Arbeit getragenen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wird die Berufsschulpflicht im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung (Teilzeit) erfüllt und zwar nur an den in der regionalen Angebotsstruktur vorgesehenen Berufskollegs!

Es muss eine umfassende Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten über die schulischen Möglichkeiten erfolgen. Diese ist durch die Klassenleitungen zu dokumentieren.

### **Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache (LES)**

In der AO-SF ist das Fortbestehen des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale Entwicklung und Sprache (LES) nicht mehr vorgesehen. (§ 19 Abs. 1 AO-SF).

In den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II allein dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern ein Berufskolleg als Förderschule besuchen soll (§ 19 Abs.2 AO-SF).

An den allgemeinen Berufskollegs gilt das Anmelde- und Aufnahmeverfahren wie für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf.

Umsetzung der sonderpädagogischen Förderung und des Gemeinsamen Lernens in der Sek. II im Schuljahr 2021/22 zur Vorbereitung des Schuljahres 2022/23



Für eine Anmeldung an Förderschulen im berufsbildenden Bereich („Förder-Berufskollegs“) gilt die VV zu § 19 AO-SF:

#### 19.2.1

Die besuchte Schule der Sekundarstufe I bittet die Eltern der Schülerinnen und Schüler, ihre Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II (§ 11) spätestens im letzten Schuljahr **bis zu den Herbstferien** einzureichen, damit die Schulaufsichtsbehörde bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres nach § 14 entscheiden kann.

#### 19.2.2

Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass ein Gutachten zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (§ 13) entbehrlich ist, wenn nach dem Urteil der bisher besuchten Schule die Fortdauer des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung offenkundig ist.

### **Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören und Kommunikation**

Bei einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in diesen Schwerpunkten wird auch in der Sekundarstufe II während der Schulpflicht oder des Besuchs eines Bildungsgangs zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert. Darüber hinaus wird sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das nach dem Ende der Schulpflicht begonnen wurde. (§ 19 Abs.5 AO-SF)

Der Wechsel in die Sekundarstufe II stellt weder einen Bildungsgangwechsel noch einen Förderortwechsel im Sinne der AO-SF dar. Es müssen daher keine entsprechenden Anträge gestellt werden.

#### Zielgleiche Förderung:

Je nach erreichtem Schulabschluss der Sekundarstufe I können die entsprechenden Bildungsgänge in einer allgemeinen Schule der Sek II (Gymnasium, Gesamtschule, Berufskolleg) oder in einem Förder-Berufskolleg gewählt werden.

Allgemeine Berufskollegs entscheiden nach Einholung der Zustimmung des Schulträgers über die Aufnahme. Bei der Aufnahme in ein Förder-Berufskolleg bedarf es keiner Zustimmung des Schulträgers.

#### Bildungsgang Lernen:

Der Bildungsgang endet mit Ende der Sek I. Es gelten die gleichen Regelungen, wie in der zielgleichen Förderung.

#### Bildungsgang Geistige Entwicklung:

Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein allgemeines Berufskolleg als Ort des Gemeinsamen Lernens wird sie oder er dort bis zu drei Jahre im Bildungsgang

Ausbildungsvorbereitung unterrichtet (§ 19 Abs. 4 AO-SF). Das gemeinsame Lernen erfolgt nur an ausgewählten Berufskollegs (vgl. Informationen zum Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Dokument 1.5).

Alternativ kann die Schülerin oder der Schüler die Berufspraxisstufe einer Förderschule für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besuchen, sofern Geistige Entwicklung als vorrangiger Förderschwerpunkt festgelegt wird. Dies ist bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, möglich, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können (§ 19 Abs. 9 SchulG).

#### **Grundsätze zur Anmeldung an allgemeinen Berufskollegs für alle Förderschwerpunkte:**

- Die Anmeldung erfolgt im offiziellen Anmeldezeitraum im Februar jeden Jahres.
- Die Anmeldung erfolgt über das Schüler-online-Verfahren und persönlich beim Berufskolleg (im Bildungsgang Geistige Entwicklung nur beim dafür vorgesehenen Berufskolleg).
- Die abgebende Schule begleitet den Prozess.
- Folgende Unterlagen sind einzureichen:
  - Kopie des letzten Zeugnisses
  - Lebenslauf in tabellarischer Form
  - Anmeldung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen